

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/271

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	2101 Finanz- und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Steinmetz
Datum:	14.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	03.02.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2025	
Gemeindevertretung	24.03.2025	

**a) Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2025**

**b) Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2024-2028**

**c) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025**

### Beschlussvorschlag a):

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2025

### Beschlussvorschlag b):

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2024-2028 inklusiv der vom Haupt- und Finanzausschuss am ..... und .... auf Basis der Anträge der Fraktionen und der von der Verwaltung eingebrachten Nachträge beschlossenen Änderungen.

### Beschlussvorschlag c)

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung mit –planung 2025 mit sämtlichen Anlagen inklusive der im Haupt- und Finanzausschuss auf Basis der Anträge der Fraktionen und der von der Verwaltung eingebrachten Nachträge am ..... und ..... beschlossenen Änderungen.

### Sachdarstellung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 wurde gemäß § 97 Abs. 1 HGO in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 28.01.2025 festgestellt.

Die Daten, auf denen der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen 2025 beruht, beinhalten die Ergebnisse des Finanzplanungserlasses 2025 vom 11. November 2024 des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz. Dieser enthält die Orientierungsdaten der Steuerschätzung vom Oktober 2024.

Der Finanzplanungserlass beinhaltet auch Punkte, die den Kommunen den Haushaltsausgleich im Jahr 2025 erleichtern sollen.

1. Zum Ausgleich des Defizites wird die Gemeinde Erzhausen neben der im Gesetz vorgegebenen Inanspruchnahme von Mitteln der ordentlichen Rücklage (550.000 €), auch die vorhandenen Mittel der außerordentlichen Rücklage (390.000 €) verwenden.

2. Der Ergebnis- und Finanzhaushalt wurde im Rahmen der Möglichkeit um einen pauschalen Kürzungsbetrag bei den Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 420.000 € planerisch entlastet.

In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes im Jahr 2024 wurde beraten, den Grundsteuerhebesatz in der Haushaltssatzung mit dem Zielwert nicht höher als 1.080 % zu veranschlagen. Dies wurde umgesetzt. Die Haushaltssatzung sieht genau diesen Wert vor. Die Erhöhung bringt der Gemeinde Erzhausen einen **notwendigen** Mehrertrag in Höhe von 670.000 €.

Trotz dieser Erhöhung sowie die Umsetzung der vorgenannten Erleichterungsmaßnahmen des Finanzplanungserlasses wäre der Haushaltsausgleich nicht zu schaffen (siehe detaillierte Aufstellung im Haushaltssicherungskonzept).

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben daher in den Sitzungen Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet, die im Haushaltssicherungskonzept (HSK) abgebildet werden. Das HSK wird als Anhang dem Haushaltsplan beigelegt.

Diese Maßnahmen sind im vorliegenden Entwurf bereits verplant und tragen dazu bei, dass der Haushaltsplan im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2025-2028 ausgeglichen ist.

Durch die im Haushaltsjahr 2025 eingeplante Aufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 1.200.000 € gestalten sich die flüssigen Mittel bis zum 31.12.2028 planerisch ausreichend.

Der zugehörige Zinsaufwand sowie die Tilgung des Darlehens sind ab dem Haushaltsjahr 2026 verplant. Das Darlehen soll innerhalb von 20 Jahren komplett getilgt werden.

### **Zu den Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes 2025 inkl. aller vorgenannten Gegebenheiten:**

#### **§1 der Haushaltssatzung**

Der Haushaltsplanentwurf weist im **ordentlichen Ergebnis** 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von 494.449 € aus. Der Fehlbetrag kann aus den Überschüssen der Ergebnishaushalte der Vorjahre gebildeten Rücklagen des außerordentlichen und ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Die geplanten Jahresfehlbeträge für die mittelfristige Ergebnisplanung 2026 bis 2028 kann ebenso durch die noch verbleibende Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Somit ist der Ergebnishaushalt (nach Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes 2025) ausgeglichen.

**Der Finanzhaushalt** sieht einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 335.664 € vor. Dies bedeutet, dass die Tilgung der Kredite gewährleistet ist und somit der Finanzhaushalt ausgeglichen ist (nach Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes 2025).

#### **§2 der Haushaltssatzung**

Dort ist die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 1.200.000 € für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit vorgesehen. (Genehmigungspflichtiger Bestandteil)

#### **§3 der Haushaltssatzung**

Erneuter Ausweis einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000 € im Haushaltsjahr 2025 für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges in künftigen Jahren, da der Vertrag nicht wie vorgesehen in 2024 unterschrieben werden konnte. (Genehmigungspflichtiger Bestandteil)

#### **§4 der Haushaltssatzung**

Sollten die eingeplanten Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen nicht oder verspätet umgesetzt werden, so besteht die Möglichkeit einen Liquiditätskredit in Höhe von 2.000.000 € in Anspruch zu nehmen. (Genehmigungspflichtiger Bestandteil)

#### **§6 der Haushaltssatzung**

Der Haushaltsplanentwurf 2025 sieht nach o.g. Darstellung ausgeglichen, genehmigungsfähig und gar nicht mal so übel aus. Allerdings sind einige Gebührenerhöhungen und Aufwandsreduzierungen im Haushaltssicherungskonzept enthalten, die durch die Gemeindevertretung beschlossen werden müssen. Diese Beschlüsse sind notwendig um die Verteilung der Jahresfehlbeträge auf die in Anspruch genommenen Leistungen und nicht nur auf die Allgemeinheit im Rahmen der Grundsteuer B zu verteilen. **Sollten die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes von der Gemeindevertretung nicht beschlossen werden, hätte dies zur Folge, dass der Haushaltsplan von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird oder der Grundsteuerhebesatz müsste als Konsequenz auf 1.460 %-Punkte erhöht werden. Daher steht die Beratung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes an erster Stelle.** (Genehmigungspflichtiger Bestandteil)

### **Haushaltsermächtigungen/Haushaltsreste für Investitionen**

Haushaltsermächtigungen werden ab dem Haushaltsplan 2025 für Investitionen nicht mehr gebildet. Bereits begonnene investive Maßnahmen, die im Vorjahr nicht abgeschlossen wurden, sind mit den noch benötigten Mittel für das Folgejahr/die Folgejahre durch die Fachbereiche anzumelden.

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; **sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren (§ 99 (1) 1. HGO).**

Der Finanzhaushalt wird dadurch transparenter, die Einplanung von Krediten wird übersichtlicher und im Rahmen des laufenden Geschäfts werden Fehlerquellen minimiert.

### **Finanzierung:**